

## VERFÜGUNG

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 29. Juli 1991

Buchs. Landwirtschaftszone - Aufhebung

Mit Verfügung Nr. 319 vom 29. August 1986 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für das Gemeindegebiet Buchs fest. Mit Beschluss Nr. 1799/1991 genehmigte der Regierungsrat den öffentlichen Gestaltungsplan Kompostieranlage Furthof. Dieser ersetzt die kantonale Landwirtschaftszone.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Buchs im Bereich des öffentlichen Gestaltungsplans Kompostieranlage Furthof laut Plan Mst. 1:5000 vom 29.7.1991 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Kasernenstrasse 49, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 29. Juli 1991  
0711/P4/K1

versandt: 12. August 1991

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*Ch. Zimmerhall*